



Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang
Bezirk Gmünd – NÖ
3872 Amaliendorf, Hauptstraße 190

Tel. 02862 53495 – Fax 02862 53495 10
Email: gemeinde@amaliendorf.at - ATU 16270407

Sitzungsprotokoll
zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 30.07.2018
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Amaliendorf, Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 17.07.2018 durch Kurrende.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Schindl Gerald, Bürgermeister

Allram Claudia, Vizebürgermeisterin

Mitglieder

Blach Gerald, GGR

Flicker Alfred, GR

Groll Dominik, GR

Groll Petra, GR

Hofbauer Manfred, GR; **Angelobung am 07.02.17**

Hofmann Elisabeth, GGR

Karlik Clemens, GR

Königseder Erika, GR; **Mandatsverzicht per 27.01.17**

Lukas Gerald, GGR

Pauer Werner, GR

Pichler Michael, GR

Scherzer Anja, GGR

Spiesmeier Mag. Franz jun., GR

Weber Andreas Ing., GR

Schriftführer:

Claudia Breitenseher

Entschuldigt fehlen:

Dick David, GR

Flicker Thomas, GR

Redl Andreas, GR

Schrenk Erik, GR

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind 15 Gemeinderäte.

DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG

Verlauf der Sitzung und Beschlüsse: „**ORDNUNGSGEMÄSS**“

„ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG“

TAGESORDNUNG

TOP 1) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 3) Nachtragsvoranschlag 2018

TOP 4) Prüfbericht Landesregierung (06.07.2018)

TOP 5) Essen auf Räder – eingehobene Beträge

TOP 6) Versicherungen - Überprüfung

TOP 7) Verlegung Eingangsbereich Volksschule

TOP 8) Jahresenergiebericht

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 9) Tauschvertrag Grundstücke in Amaliendorf

TOP 10) Finanzangelegenheit Geschäftslokal

TOP 11) Grundbucheintrag Gehweg Falkendorf-Verbindung Hauptstraße

TOP 12) Berichte und Anfragen

Öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung

Vor Beginn der Sitzung informiert der Vorsitzende den Gemeinderat über die eingebrachten Dringlichkeitsanträge (Antragsteller Bürgermeister Gerald Schindl) betreffend Erweiterung der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll um folgende Punkte erweitert werden:

Unter TOP 9) Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aus den Anlagen der Stadtgemeinde Heidenreichstein in der KG Aalfang der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang (öffentlicher Teil)

Unter TOP 13) Anschluss WVA Liegenschaft Weinstabl, 3872 Aalfang, Oberaalfanger Str. 8 aus gesundheitl. Gründen (nicht öffentlicher Teil)

Die restlichen Tagesordnungspunkte werden nachgereiht.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Erweiterung der Tagesordnung aus.

TOP 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 3) Nachtragsvoranschlag 2018

Der Vorsitzende bringt den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Nachtragsvoranschlag 2018 ist termingerecht an alle Fraktionen des Gemeinderates zur Einsicht ergangen. Ein Auszug aus diesem Voranschlag liegt dem Originalprotokoll bei. Der Nachtragsvoranschlag ist erforderlich wegen der Einarbeitung sämtlicher Sollergebnisse des ordentlichen Haushaltes und des außerordentlichen Haushaltes auf Grund des Rechnungsabschlusses 2017. Die Anpassungen im ordentlichen Haushalt erfolgten ebenfalls im Zuge des Nachtragsvoranschlages (Bezügenachrechnung, Server-Rep.-Kosten, Nachbesserungen im Wartungsplan ABA – erforderliche Kamerabefahrung, Einarbeitung der erforderlichen Rückführungen außerordentlicher Haushalt – ordentlicher Haushalt lt. Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 06.07.2018

Wortmeldungen: GR. Werner Pauer dazu: Es waren auch früher schon Prüfungen und hier wurde dies nicht festgestellt. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die diesjährige Prüfung besonders intensiv durchgeführt wurde. Ein Schwerpunkt war unter anderem die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2018 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4) Prüfbericht Landesregierung (06.07.2018)

Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Innere Verwaltung

Betr.: Gebarungseinschau

Schulden

Über das Darlehenskonto Nr. 90105/5/1 der Gemeindebuchhaltung werden drei Darlehen bei der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel (Konten Nr. 5-20.300.760,

6-20.300.760, 8-20.300.760) dargestellt.

Für jedes einzelne Darlehen ist in der Buchhaltung ein separates Darlehenskonto zu führen.

- *Im Zuge des NVA 2018 erfolgte diese Aufteilung.*

Die sachlich richtige Zuordnung von Gebarungen gemäß dem Kontenrahmen der VRV ist sicherzustellen. Auf die Notwendigkeit einer konsequenten Aufteilung der Gebarungen auf die Postenklasse 4 („Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“) wird hingewiesen.

Gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz handelt es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 400,-- nicht übersteigen.

Es erfolgt in Zukunft eine verstärkte Beachtung der sachlich richtigen Buchungszuordnung.

- *Im Zuge des NVA 2018 erfolgten nachstehende Rückführungen von folgenden Beträgen und Vorhaben:*

„Vorhaben Straßenbau“

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| ○ Güterwegebau/-erhaltung | € 14.703,84 |
| ○ Gewerbl. Grundstückshandel | € 144.709,25 |
| ○ Sportanlage | € 31.799,18 |
| ○ Nahversorgung Amaliendorf-Aalfang | € 125.468,28 |

- Kindergarten € 32.210,85
- Bauhof € 1.426,95
- Raumordnung – Flächenwidmung € 35.384,07
- *Rückführung vom Vorhaben „Raumordnung – Flächenwidmung“ zum Vorhaben „Bauhof“ in der Höhe von € 26.090,57.*

Rechnungsabschluss 2017

Im Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen ist u.a. ein Darlehen an den Verein „Unser Nahversorger“ in der Höhe von € 15.000,-- angeführt (verbucht im Jahr 2016 unter der HHSt. 5/782-247 „Darlehensvergabe“).

Lt. Auskunft des Bürgermeisters handelt es sich im gg. Fall um keine Darlehensaufnahme, sondern um eine Förderung. Aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Jänner 2016, in dem die Errichtung des Nahversorgers behandelt wurde, sind weder die Darlehenshöhe noch Rückzahlungsmodalitäten noch die Fördervergabe ersichtlich.

Die erforderliche Berichtigung erfolgte im Zuge des NVA 2018. Es handelt sich hier um einen rückzahlbaren Beitrag ohne Zinsenverrechnung. Die Rückzahlung erfolgt sobald die Geschäftsgebarung des Nahversorgers im positiven Bereich ist.

Haushaltsführung

Es wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass, gem. § 75 Abs. 2 der NÖ GO Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art werden nur dann gefasst, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt ist.

Mittelfristiger Finanzplan:

Die mittelfristige Finanzplanung hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung bzw. des Gemeindehaushaltes über einen Zeitraum von fünf Jahren in Zahlen und Fakten darzustellen. Eine möglichst exakte Darstellung im MFP sämtlicher Einnahmen und Ausgaben muss in Zukunft eingehalten werden.

Musikschulverband Heidenreichstein

Es ist hier im Hinblick auf eine möglichst anzustrebende Drittelung der Kosten zwischen dem Land, den Gemeinden und den

Beitragspflichtigen zu achten. Besonders wichtig eine laufende Anpassung der jeweiligen Schulbeiträge zu beachten.

Essen auf Rädern

In der Sitzung des Gemeinderates v. 30. Juli 2018 wurden folgende Beträge für die Verrechnung „Essen auf Rädern“ beschlossen:

*Euro 6,- werden für eine kleine Portion als Essenkosten aufgrund der Gasthausrechnung vorgeschrieben,
Euro 7,- werden für eine große Portion als Essenkosten aufgrund der Gasthausrechnung vorgeschrieben,
die Zustellkosten werden aufgrund des Abganges bei dieser Serviceleistung auf folgende Eurobeträge erhöht:
Zustellung Mo – Fr 1,-/Portion Zustellung
Sa/So/Feiertag 1,25/Portion Zustellung*

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wurde über folgenden Punkte informiert und in Kenntnis gesetzt:

Künftig sind sämtliche überprüfte Punkte (u.a. auch die vollständige Überprüfung des Vergleichs der Kassensoll- mit den Kassenistbeständen) im Protokoll anzuführen. Gemäß § 82 Abs. 2 leg.cit. ist die Überprüfung der Gemeindegebarung mindestens vierteljährlich, davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzunehmen. In Zukunft ist im Prüfungsprotokoll anzuführen, ob es sich um eine angesagte oder unvermutete Prüfung gehandelt hat.

Versicherungen

Die Durchführung einer unabhängigen Überprüfung sämtlicher Versicherungen hinsichtlich Beitragshöhe wurde in der Gemeinderatssitzung v. 30.07.2018 beschlossen. Möglicherweise kann dadurch ein besseres Verhältnis zwischen Versicherungsschutz und Prämienleistungen erreicht werden.

Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Es wird in Zukunft verstärkt darauf geachtet, dass bei Verwaltungsakten mit mehreren Berechtigungen oder Amtshandlungen gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander entrichtet werden.

Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem 1. Juli 2012 € 450,--.

Es ist hier erforderlich den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe entsprechend anzupassen (aufgrund des geänderten Baukosten- und Verbraucherpreisindex) sodass ab 01.01.2019 ein neuer Einheitssatz

(Euro 510,-) für die Berechnung der Aufschließungskosten anzuwenden ist. Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

Aufgrund der seit 1. Jänner 2010 gültigen Wohnbauförderungsrichtlinien werden derzeit nach Begründung des Hauptwohnsitzes und Vorlage der Fertigstellungsanzeige für das betreffende Objekt bei einer gemeldeten Person 17,5 %, ab zwei gemeldeten Personen 35 % der vorgeschriebenen und entrichteten Aufschließungsabgabe rückerstattet.

Aufgrund des derzeit laufenden Projektes Ausbau des Wohnbaugebietes erscheint es aus unserer Sicht zweckmäßig den derzeit geltenden und oben angeführten Wohnbauförderungssatz aufrecht zu erhalten. Eine entsprechend rasche Bebauung dieser neu geschaffenen Wohnflächen ist hier vorrangiges Ziel. Ein Förderungsvergleich mit den Gemeinden des Bezirkes Gmünd zeigt

die Notwendigkeit dass die Beibehaltung der bestehenden Wohnbauförderungsrichtlinien vorerst erforderlich ist. Bei positiver Entwicklung dieses großvolumigen Projektes wird für die weitere Zukunft eine Senkung des Förderbetrages pro gemeldeter Person auf 15% in Vormerk genommen.

In den Bescheiden über die Erteilung einer Baubewilligung zur erstmaligen Errichtung eines Gebäudes wird entsprechend der Bestimmung des § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 die Bauplatzerklärung ausgesprochen. Im Spruch der Bescheide über die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe wird jedoch als Rechtsgrundlage die Baubewilligung angeführt.

Wird ein Grundstück gemäß § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 gleichzeitig mit einer Baubewilligung zum Bauplatz erklärt, ist diese Bauplatzerklärung auch Vorschreibungsanlass für die Aufschließungsabgabe. Das bestehende Bescheidkonzept wird daher für die Zukunft entsprechend angepasst.

Mit der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe wurde mehrfach zu lange abgewartet. Beispielsweise wurde mit Bescheid vom 2. August 2017 das Grundstück des Eigentümers mit der Kundennummer 133 anlässlich der Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses zum Bauplatz erklärt. Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 17.364,77 erfolgte erst am 21. Februar 2018.

In zwei weiteren Fällen wurden, anlässlich von Grenzänderungen, mit den Bescheiden vom 8. Juni 2016 und vom 19. Jänner 2017, Grundstücke, mit einer Fläche von 315 m² und von 807 m², zu Bauplätzen erklärt (Kundennummern 92174).

Es wurden jedoch noch keine Aufschließungsabgaben vorgeschrieben.

Betreffend Kd.Nr. 92174, Grenzänderung

Aufgrund nunmehriger Rücksprache mit den ehemaligen Grundeigentümern und den neuen Grundbesitzern wurde uns mitgeteilt, dass der Nachbar des ursprünglichen Grundeigentümers ein Stück Wiesengrund als Garten zur bestehenden Liegenschaft erwerben wollte. Eine Bauabsicht bestand hier nicht und ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Aufgrund einer Fehlinformation wurde damals aber nicht dieser Grundstücksteil zur Liegenschaft des Nachbarn dazu vermessen sondern es wurde ein eigenes Grundstück vermessen. Es entstanden irrtümlich zwei Bauplätze aus bisher einem Bauplatz. Dieser Umstand muss nun berichtigt werden, sodass der eigentliche Anlassfall (Grundstückszukauf für das angrenzende Nachbargrundstück) nunmehr durchgeführt werden kann. Das damals irrtümlich gestellte Ansuchen um Bauplatzerklärung wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die Entrichtung von Aufschließungsabgaben wird dem Grundbuchsgericht nicht angezeigt.

Die Gemeinde wird in Hinkunft termingerecht die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht bekannt geben. Es ist dadurch künftig die Entrichtung von Aufschließungsabgaben für ein bestimmtes Grundstück einfach nachvollziehbar.

Die Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters stammt vom 16. Februar 1995. Darin ist als Versorgungsbereich das gesamte Gemeindegebiet Amaliendorf-Aalfang enthalten, obwohl lt. Auskunft des Bürgermeisters nicht alle Liegenschaften die Möglichkeit haben, sich an das öffentliche Wasserleitungsnetz anzuschließen.

Gemäß § 8 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, wurde vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Landesregierung eine aktuelle Wasserleitungsordnung erlassen. In der Wasserleitungsordnung wird unter anderem auch der Versorgungsbereich bestimmt. Diese neue Wasserleitungsordnung ist u. a. die Voraussetzung für die Vorschreibung von Wasserversorgungsabgaben und ab 01.07.2018 gültig. (Beilage zu diesem Schreiben.)

Freistehende Nebengebäude wurden in mehreren Fällen bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe nicht berücksichtigt.

So blieb beispielsweise bei der Liegenschaftseigentümerin mit der Kundennummer 92307 ein Nebengebäude bestehend aus Garage und Geräteraum mit einer bebauten Fläche von 75,29 m² unberücksichtigt. Die Wasseranschlussabgabe wurde in diesem Fall mit Bescheid vom 3. September 2015 mit € 1.411,31 festgesetzt.

Es wird künftig darauf geachtet, dass bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe für eine angeschlossene Liegenschaft freistehende Nebengebäude gemäß § 6 Abs. 3 lit. b

NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mit der bebauten Fläche berechnet werden. Dies gilt auch bei angebauten Garagen.

Rund 95 % der Liegenschaften in der Gemeinde sind an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Aus der Wasserzählerkartei ist jedoch ersichtlich, dass bei vielen Liegenschaften der jährliche Wasserverbrauch überaus gering ist.

Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken (Anschlusszwang).

In diesem Sinne erfolgt bei der Begehung sämtlicher Liegenschaften (für die erforderliche generelle Flächenüberprüfung der Kanalberechnungsflächen) auch eine Kontrolle der Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgung. Besonderes beachtet werden jene Haushalte die hier sehr wenig Wasserverbrauch aufweisen und auch kein entsprechender Untersuchungsbefund des Hausbrunnens vorliegt. Im Zuge dieser Erhebung erfolgt auch eine detaillierte Erfassung sämtlicher an das Regenwasser-Kanalsystem der Gemeinde angeschlossenen

Liegenschaften. Die Begehung wird sich über den Zeitraum Mitte 2019 bis Ende 2020 erstrecken.

Bei Errichtung von Wohngebäuden ist das Bauwasser (verbrauchtes Wasser während der Bauphase) kostenlos.

Gemäß § 11 Abs. 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ist die jährliche Wasserbezugsgebühr für Liegenschaften, für die ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche (das sind 15 % der unbebauten Fläche, maximal 75 m²) mit der Grundgebühr (derzeit € 1,68) vervielfacht wird. In diesem Sinne erfolgt in Zukunft auch die Berechnung des Bauwassers.

Für den erstmaligen Einbau des Wasserzählers werden keine Kosten verrechnet.

Die Kosten für den Aufwand, der der Gemeinde durch den erstmaligen Einbau des Wasserzählers entsteht, werden in Zukunft dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid in Rechnung gestellt.

Abwasserbeseitigung

Die Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an ein außerordentliches ABA-Vorhaben werden künftig (ab dem Budgetjahr 2019) direkt unter dem Haushaltsansatz 851 veranschlagt bzw. verrechnet und somit direkt zugeordnet.

In der Kanalabgabenordnung vom 5. Juni 1997 wurde ein Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal in der Höhe von ATS 127,-- festgelegt.

Die erforderliche Neuberechnung und Anhebung der Einheitssätze soll in zwei Etappen durchgeführt werden. Ab 01.01.2019 wird die erste erfolgte Nachberechnung und Anhebung der Einheitssätze in den Voranschlag

übernommen. Es wird damit auch eine Änderung der Kanalabgabenordnung durchgeführt und der Regenwasserkanal in die Verordnung aufgenommen. Es wird daher in Zukunft eine Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal und eine Kanaleinmündungsabgabe für den Regenwasserkanal vorgeschrieben. Nach der vollständigen Erhebung der Berechnungsflächen im Gemeindegebiet (Haushaltsjahr 2019/2020) wird dann der Einheitssatz neuerlich angepasst und die Kanaleinmündungsabgaben sowie die Kanalbenützungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt (01.01.2021).

Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal (und auch an die Gemeindewasserleitung) angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

Die Erhebung der Berechnungsflächen im Gemeindegebiet erfolgt in den Haushaltsjahren 2019/2020 und soll bis Ende 2020 fertiggestellt sein. Festgestellte Änderungen werden dann als Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe geltend gemacht sowie bei der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt.

Nach der vollständigen Flächenerhebung wird daher der Einheitssatz angepasst und die Kanalbenützungsgebühren anhand der Erhebungsergebnisse neu festgesetzt (Voranschlag 2021). Im Zuge dieser Erhebung erfolgt auch eine detaillierte Erfassung sämtlicher an das Regenwasser-Kanalsystem der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaften. Ebenfalls damit verbunden wird die Überprüfung des Wasserverbrauches aus der öffentlichen Versorgung.

Die erstmalige Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr für Neubauten erfolgt fallweise um mehrere Monate verspätet.

Die Abgabenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich ist. Wir werden daher in Zukunft verstärkt auf die genaue Einhaltung des Vorschreibungstermines sowie mit Bezug des Neubaus auch die Zuteilung von Müllbehältern rechtzeitig beantragen bzw. den Gemeindeverband termingerecht darüber in Kenntnis setzen.

Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ wurde im angeführten Zeitraum in Summe nicht kostendeckend geführt.

Der Kostendeckungsgrad beträgt lediglich 65,63 %.

Die Grabstellen- und Beerdigungsgebühren wurden per 1. November 2015 angepasst.

Grundsätzliches Ziel ist es den Gebührenhaushalt „Friedhof“ über einen längeren Zeitraum (ca. 5 Jahre) in Summe kostendeckend zu führen. Zur Refinanzierung der in den Jahren 2012 bis 2017 entstandenen Mehrausgaben werden die Friedhofsgebühren neu berechnet und entsprechend angehoben. Die Durchführung dieser Änderung ist in zwei Etappen vorgesehen. Erste Gebührenanpassung erfolgt mit 01.01.2019 die zweite Gebührenanpassung, verbunden mit Berücksichtigung einer ev. Indexsteigerung, erfolgt mit 01.01.2021. In den weiteren Haushaltjahren sollen – falls die Indexänderungen dies erforderlich machen – jährliche Anpassungen in dem Ausmaß der jeweiligen Änderungen erfolgen.

Die Friedhofsordnung ist bereits seit 1. August 1985 in Rechtskraft.

Da sich die Gesetzeslage seither verändert hat (NÖ Bestattungsgesetz 2007), wird mit 01.10.2018 eine neue Friedhofsordnung erlassen.

Kommunalsteuer

Vom kommunalsteuerpflichtigen Betrieb mit der Kundennummer 50012 wurden die Jahre 2009 bis 2015 vom Finanzamt Lilienfeld/St. Pölten einer Überprüfung unterzogen. Die Prüfungsergebnisse langten am 26. Jänner 2016 bei der Gemeinde ein. Das Prüfungsergebnis 2015 weist eine Kommunalsteuernachforderung von € 1.943,57 aus. Dieser Betrag wurde in die Buchhaltung übernommen und auch eingefordert.

Eine berichtigte Jahreserklärung wurde nicht abverlangt und es wurde auch kein Säumniszuschlag vorgeschrieben.

Die bescheidmäßige Festsetzung und Vorschreibung der GPLA-Prüfungsergebnisses zuzüglich erforderlicher Säumniszuschläge wird in Zukunft besonders beachtet.

Grundsteuer

Aufgrund eines Personalwechsels im Bauamt wird seit dem Jahr 2017 dem Finanzamt die tatsächliche Benützung von Wohngebäuden nicht mehr bekanntgegeben.

Davor meldete die Gemeinde dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude weiterhin noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

So entrichtet z.B. ein Grundstückseigentümer (EDV-Nummer 0092212/001/00/092/01) noch immer eine jährliche Grundsteuer für ein unbebautes Grundstück aufgrund der Bewertung des Finanzamtes ab 1. Jänner 2013, obwohl seit dem 1. Jänner 2014 Kanalbenützungsgebühren entrichtet werden.

Die Einstellung der Meldungen über die tatsächliche Wohngebäudebenützung an das Finanzamt unterblieb seit kurzem aus dem Grund da sämtliche Meldungen ohne Erfolg waren. Die Bewertung durch das Finanzamt erfolgt seit Jahren schleppend, verspätet und meist nicht im gemeldeten Ausmaß. Wir werden in Zukunft trotzdem wieder die erforderlichen Finanzamtmeldungen über die bewohnten Neubauten termingerecht vornehmen. Eine Änderung der Bewertungsmodalitäten durch die Finanzbehörde ist aber vor einer entsprechenden Änderung des Finanzausgleiches im Sinne der Finanzbehörden, unserer Meinung nach, nicht zu erwarten.

Gebrauchsabgabe

Die erforderlichen Berichtigungen bei der Einhebung der Gebrauchsabgabe wurden bereits durchgeführt. Die Verbuchung erfolgt in Zukunft unter den Haushaltsstellen 1/850-710 und 1/851-710 sowie 2/920+841.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde beträgt seit 1. Jänner 1986 jährlich € 13,08 pro Hund.

Es erfolgt ab dem Haushaltjahr 2019 eine Valorisierung der Hundeabgabe. Da sich der Verbraucherpreisindex 1986 von Jänner 1987 bis März 2018 um 92,1 % verändert hat, wird ab dem Haushaltsjahr 2019 die Hundeabgabe statt Euro 13,08 auf Euro 25,-- erhöht.

Mahnwesen

Künftig werden bereits im Zuge der ersten Mahnung Mahngebühren und im Anlassfall Säumniszuschläge vorgeschrieben und eingehoben.

Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 30.07.2018 unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

TOP 5) Essen auf Räder – eingehobene Beträge

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die neuen Preise betreffend EAR per 30.07.2018:

EAR:

Kleine Portion	€ 6,--
Große Portion	€ 7,--

Zustellung EAR:

Montag bis Freitag:	€ 1,--
Samstag, Sonntag, Feiertag	€ 1,25

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung der EAR Kosten zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6) Versicherungen – Überprüfung

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über eine unabhängige Überprüfung sämtlicher Versicherungen hinsichtlich Beitragshöhe. Möglicherweise kann dadurch ein besseres Verhältnis zwischen Versicherungsschutz und Prämienleistungen erreicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einer unabhängigen Überprüfung sämtlicher Versicherungen hinsichtlich Beitragshöhe zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7) Verlegung Eingangsbereich Volksschule

Der Vorsitzende berichtet, dass der Eingangsbereich unserer Volksschule von der Hauptstraße in die Nebenstraße Friedhofweg verlegt werden soll. Dies ist

erforderlich, da das Verkehrsaufkommen und darüber hinaus die Parktätigkeit bei Beginn der Schule und am Ende des Schultages in diesem Bereich immer mehr steigen. Die Verkehrssituation ist dadurch zeitweise schon gefährlich unübersichtlich.

Der bestehende Zebrastreifen soll im Zuge einer Verkehrsverhandlung in den unteren Bereich „Einmündung Friedhofweg“ verlegt werden. Es soll dann am Friedhofweg ein Gehsteig hergestellt werden, in den der neu angelegte Zebrastreifen führt. Der Gehsteig endet beim Schuleingang Friedhofweg und wird entlang dem bestehenden Schulgarten angelegt. Diese Baumaßnahmen sind für 2019 im Budget vorgesehen.

Die Verlegung soll in einer Testphase ab Herbst September Schulbeginn 2018 bis Semesterferien Februar 2019 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Verlegung des Eingangsbereiches unserer Volksschule nach erfolgter Testphase zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8) Jahresenergiebericht

GR. Ing. Andreas Weber informiert den Gemeinderat über den Jahresenergiebericht 2017.

Der Gesamtenergieverbrauch für Wärme, Strom und Kraftstoffe von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und dem Fuhrpark in unserer Gemeinde ist mit 478.575 kWh im Vergleich zu den Vorjahren stabil. Aufgrund der Umstellung der Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet von Amaliendorf-Aalfang von konventionellen Beleuchtungstechnologien auf LED-Beleuchtung, die derzeit voll im Gange ist, erwarten wir bereits für das Jahr 2018 eine Reduktion des Energieverbrauches für die Straßenbeleuchtung in unserer Gemeinde. Die Energieeinsparung dieser, vom Gemeinderat im Jahr 2017 einstimmig beschlossenen, Maßnahme wird sich aber erst im Jahresenergiebericht 2019 in vollem Maße niederschlagen. Abschließend empfiehlt unser Energiebeauftragter unter anderem die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Kindergartens.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll den Jahresenergiebericht 2017 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9) Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aus den Anlagen der
Stadtgemeinde Heidenreichstein in der KG Aalfang der Marktgemeinde
Amaliendorf-Aalfang

Nachstehende Beschlussvorlage betreffend Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aus den Anlagen der Stadtgemeinde Heidenreichstein in der KG Aalfang der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang wird vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AV/464/2018

Abteilung:	Allgemeine Verwaltung	Datum:	12.07.2018
Bearbeiter:	Bernhard Klug	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
1. Stadtrat		Vorberatung
2. Gemeinderat		Entscheidung

Betreff:

Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung aus den Anlagen der Stadtgemeinde Heidenreichstein in der KG Aalfang der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang

Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, GDW2-WA-04179/020, vom 9.04.2014 wurde der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Errichtung einer Abwasserbeseitigung, Schmutzwasserkanalisation, in ihren KGen Seyfrieds und Wielandsberg sowie für einige Liegenschaften in der KG Aalfang der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang wasserrechtlich bewilligt.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, WA1-W-5495/143-2014, vom 30.04.2015 wurde der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Amaliendorf-Aalfang durch Errichtung der Wasserversorgungsanlage Wielandsberg wasserrechtlich bewilligt.

Die jeweiligen Bauabschnitte, ABA BA24 und WVA BA12, wurden bei den Förderstellen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und des Bundes, vertreten durch die Kommunalkredit Puplic Consulting, eingereicht und entsprechende Förderverträge errichtet.

Dem Projekt gingen diverse Besprechungen und Planungen voran, und wurde die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der Vorgehensweise, die Liegenschaften

Hauptstraße Nr. 5, 138 und 159 und Seyfriedser Hauptstraße 12 der KG Aalfang

über die ABA und WVA Heidenreichstein zu erschließen,

als auch die Liegenschaften

Hauptstraße Nr. 1, 2 und 170 der KG Aalfang

über die ABA Heidenreichstein zu entsorgen, genehmigt und fördertechnisch anerkannt.

Nunmehr haben die Gemeinderäte der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang den Modus der künftigen Abgabenvorschreibung – Abgabenbehörde ist der Bürgermeister im jeweiligen Gemeindegebiet – und der dafür dienenden Arbeiten festzulegen und zu beschließen.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang wird den Liegenschaftseigentümern den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und den Kanal bescheidmäßig auftragen.

Die Verrechnung erfolgt an die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang für die Liegenschaften in der KG Aalfang und es kommen die Gebührensätze entsprechend der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung und Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein zur Anwendung.

Die Vorschriften für die einzelnen Liegenschaften werden gesammelt in einer Vorschreibung für Kanal und einer für Wasser an den Rechnungsempfänger Marktgemeinde Amaliendorf im 2. Halbjahr eines jeden Jahres übermittelt.

Die Marktgemeinde Amaliendorf haftet gegenüber der Stadtgemeinde Heidenreichstein für die gesamte Forderung.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang wird die entsprechenden Abgaben den Liegenschaftseigentümern in ihrem Namen vorschreiben.

Der Wasserverbrauch, entsprechend den jeweiligen Wasserzählerständen der Liegenschaften, wird der Stadtgemeinde Heidenreichstein von der Marktgemeinde Amaliendorf bekannt gegeben. Der periodische Wasserzählertausch erfolgt nach Terminabsprache und erfolgtem Anschreiben der Liegenschaftseigentümer der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang durch den Wassermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein bei den Liegenschaften.

Das öffentliche Wasserleitungs- und Kanalnetz, welches für die Ver- bzw. Entsorgung der Liegenschaften im Gebiet der KG Aalfang notwendig ist, wird von der Stadtgemeinde Heidenreichstein betrieben, gewartet und erhalten.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang teilt der Stadtgemeinde Heidenreichstein unverzüglich alle baubehördlich relevanten Veränderungen auf den Liegenschaften mit, welche abgabemäßige Auswirkungen zur Folge haben.

Antrag:

Über Antrag von Bgm Schindl beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang nachfolgende Vorgehensweise in Bezug auf die Abgabenvorschreibung, den Betrieb und die Instandhaltung des Schmutzwasserkanalstrangs der ABA Heidenreichstein BA 24 entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung vom 9.04.2014 der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, GDW2-WA-04179/020 und des öffentlichen Wasserleitungsstrangs der WVA Heidenreichstein BA 12, bewilligt mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, WA1-W-5495/143-2014, vom 30.04.2015, in der KG Aalfang der Marktgemeinde Amaliendorf.

Betroffen sind die Liegenschaften

Hauptstraße Nr. 5, 138 und 159 und Seyfriedser Hauptstraße 12

welche über die ABA und WVA Heidenreichstein ver- und entsorgt werden,

als auch die Liegenschaften

Hauptstraße Nr. 1, 2 und 170

welche über die ABA Heidenreichstein entsorgt werden.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang erteilt den Liegenschaftseigentümern die Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal und erweitert das Versorgungsgebiet der öffentlichen WVA Amaliendorf.

Für die Liegenschaften in der KG Aalfang kommen die Gebührensätze der jeweils geltenden Kanalabgabenordnung und Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein zur Anwendung.

Die Vorschriften für die einzelnen Liegenschaften werden in einer Vorschreibung für Kanal und einer für Wasser an den Rechnungsempfänger Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang im 2. Halbjahr eines jeden Jahres übermittelt.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang überweist die offenen Forderungen binnen eines jeden Jahresende der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang haftet gegenüber der Stadtgemeinde Heidenreichstein für die gesamte Forderung. Einwendungen auf Grund eines Zahlungsverzuges von Liegenschaftseigentümern können nicht geltend gemacht werden.

Die Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang wird die entsprechenden Kanal- und Wassergebühren den Liegenschaftseigentümern in ihrem Namen vorschreiben.

Die Marktgemeinde Amaliendorf teilt der Stadtgemeinde Heidenreichstein unverzüglich alle baubehördlich relevanten Veränderungen auf den Liegenschaften mit, welche abgabemäßige Auswirkungen zur Folge haben. Für allfällig daraus resultierende Ergänzungsabgaben gilt dann die gleiche formale Vorgehensweise.

Der Wasserverbrauch, entsprechend den jeweiligen Wasserzählerständen der Liegenschaften, wird der Stadtgemeinde Heidenreichstein von der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang bekannt gegeben. Der periodische Wasserzählertausch erfolgt, nach Terminabsprache mit der Stadtgemeinde Heidenreichstein und erfolgtem Anschreiben der Liegenschaftseigentümer über den Tauschtermin durch die Marktgemeinde Amaliendorf, durch den Wassermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein bei den Liegenschaften.

Das öffentliche Wasserleitungs- und Kanalnetz, welches für die Ver- bzw. Entsorgung der Liegenschaften im Gebiet der KG Aalfang notwendig ist, wird von der Stadtgemeinde Heidenreichstein betrieben, gewartet und erhalten.

Die Gemeinderäte der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang erklären mit dem Gemeinderatsbeschluss die rechtsverbindliche Wirkung.

Marktgemeinde Amaliendorf-Aalfang

Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2018

Bürgermeister Gerald Schindl

Gemeindevorstand Gerald Blach

Gemeinderat Flicker Alfred

Gemeinderat Groll Dominik

Stadtgemeinde Heidenreichstein

Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2018

Bürgermeister

Vizebürgermeisterin

Gemeinderat

Gemeinderat

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Tagesordnungspunkte 10) bis 13) werden als nicht öffentlich behandelt.

TOP 14) Berichte und Anfragen

GGR. Elisabeth Hofmann berichtet über die Checkliste für den Kirtag. Weiters berichtet sie, dass Herr Fichtenbauer vorgeschlagen hat, den Kirtag zum Wackelstein zu verlegen, darüber entsteht eine rege Diskussion.

GGR. Lukas Gerald hat keine Berichte

GGR. Blach Gerald berichtet von der Regenwasserkanalerrichtung bei der Familie Zöchbauer, zu einem 400er Kanal wird ein 500er Kanal dazugelegt. Der Regenwasserkanal über das Grundstück der Familie Schrenk, 3872 Amaliendorf, Hauptstraße 243 ist mit den Liegenschaftseigentümern bei der Vor-Ort-Begehung besprochen worden.
Die Kinderschaukel am Spielplatz in Aalfang ist bereits aufgestellt.

GGR. Scherzer Anja hat keine Berichte.

Energiebeauftragter GR. Ing. Andreas Weber hat keine weiteren Berichte.

Da keine weiteren Anfragen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Amaliendorf, am 31.07.2018

Der Bürgermeister
Gerald Schindl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.amaliendorf.at

GGR. Gemeinderat
Elisabeth Hofmann

Gemeinderat
Clemens Karlik

Schriftführer
Claudia Breitenseher

Gemeinderat
Dominik Groll